

Sachvortrag und Begründung:

1

1. Selbsterige Rechtslage bis 31.12.2016 (§ 2 Abs. 3 UStG)

Gemäß der alten Rechtslage ist die Gemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig (§ 2 Abs. 3 UStG). Die Gemeinde Schwieberdingen ist somit derzeit nur für den BgA Eigenbetrieb Wasserwerk umsatzsteuerpflichtig. Weitere BgA führt die Gemeinde (bis auf das Hallenbad) führt die Gemeinde derzeit nicht. Die restlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Gemeinde Schwieberdingen finden im hoheitlichen Bereich statt und sind deshalb der Umsatzsteuerpflicht nicht unterworfen.

Die Jagdgenossenschaft Schwieberdingen ist als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 15 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz) getrennt von der Gemeinde Schwieberdingen zu betrachten. Die Jagdverpachtung stellt bisher keine unternehmerische Tätigkeit dar und unterliegt somit nicht der Umsatzsteuer.

2. Neue Rechtslage ab 01.01.2017 (§ 2b UStG)

Der seitherige § 2 Abs. 3 UStG wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2015 gestrichen, da die Regelung nicht im Einklang mit dem europäischen Recht (Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie) steht. Damit entfällt die Koppelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft an den körperschaftsteuerlichen BgA-Begriff. Dafür wurde der neue § 2b UStG geschaffen, welcher ab 01.01.2017 Anwendung findet.

Demnach gilt die Gemeinde als juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer und ist damit in allen Tätigkeitsfeldern umsatzsteuerpflichtig.

Ausnahmen: - Die Gemeinde handelt steuerfrei, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und die Behandlung als Nichtunternehmerin nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (§ 2b Abs. 1 UStG).

- § 2b Abs. 2 und 3 UStG führen weitere Ausnahmen auf

Problematisch ist zum einen, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 2b UStG nicht abschließend definiert, wann größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen bzw. nicht vorliegen. Hinzu kommt, dass die Neuregelung viele Begriffe auführt, die nicht näher beschrieben sind und damit als „unbestimmte Rechtsbegriffe“ eine Auslegung der Tatbestände erheblich erschwert.

Diese Unsicherheiten erschweren zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Einschätzung, in welchen Bereichen die Gemeinde nach dem neuen Recht unternehmerisch tätig sein wird. Einen Eindruck von der Komplexität der sich hieraus ergebenden Fragestellungen vermittelt das Schaubild in der Anlage 1. Vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) wurde ein erläuterndes Anwendungsschreiben angekündigt, das Klarheit schaffen soll. Ein Veröffentlichungsdatum ist bisher noch nicht bekannt.

Hinsichtlich der Jagdverpachtung von Jagdgenossenschaften wird im Lichte des § 2b UStG von einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht auszugehen sein. Allerdings findet auf die Jagdgenossenschaft auch die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Anwendung. Hiernach wird Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz der Jagdgenossenschaft im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht übersteigt. Die Prüfung ist in jedem Jahr durchzuführen. Die Jagdgenossenschaft unterliegt dann zwar der Umsatzsteuerpflicht, auf die Erhebung der Umsatzsteuer wird jedoch im Sinne einer Bagatellregelung verzichtet. Maßgeblich ist der gesamte Umsatz der Jagdgenossenschaft.

3. Optionsregelung § 27 Abs. 22 UStG bis 31.12.2020

Durch § 27 Abs. 22 Satz 3 ff. UStG wurde vom Gesetzgeber eine Übergangsregel geschaffen, die bis zum 31.12.2020 angewendet werden kann. Demnach kann die Gemeinde gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklären, die alte Regelung des § 2 Abs. 3 UStG bis maximal 31.12.2020 anzuwenden. Diese sogenannte „Optionserklärung“ hat auf schriftlichen Antrag bis spätestens 31.12.2016 beim Finanzamt Ludwigsburg zu erfolgen. Dabei gilt die Erklärung für die Gemeinde einheitlich. Es ist daher nicht möglich, einzelne Tätigkeiten von der Erklärung zu befreien.

An die Erklärung ist die Gemeinde nicht zwingend bis Ende 2020 gebunden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die neue Regelung des § 2b UStG gilt dann mit Wirkung zum Beginn des Neuen Kalenderjahres. Eine spätere Rückkehr zum alten Recht ist dann jedoch ausgeschlossen.

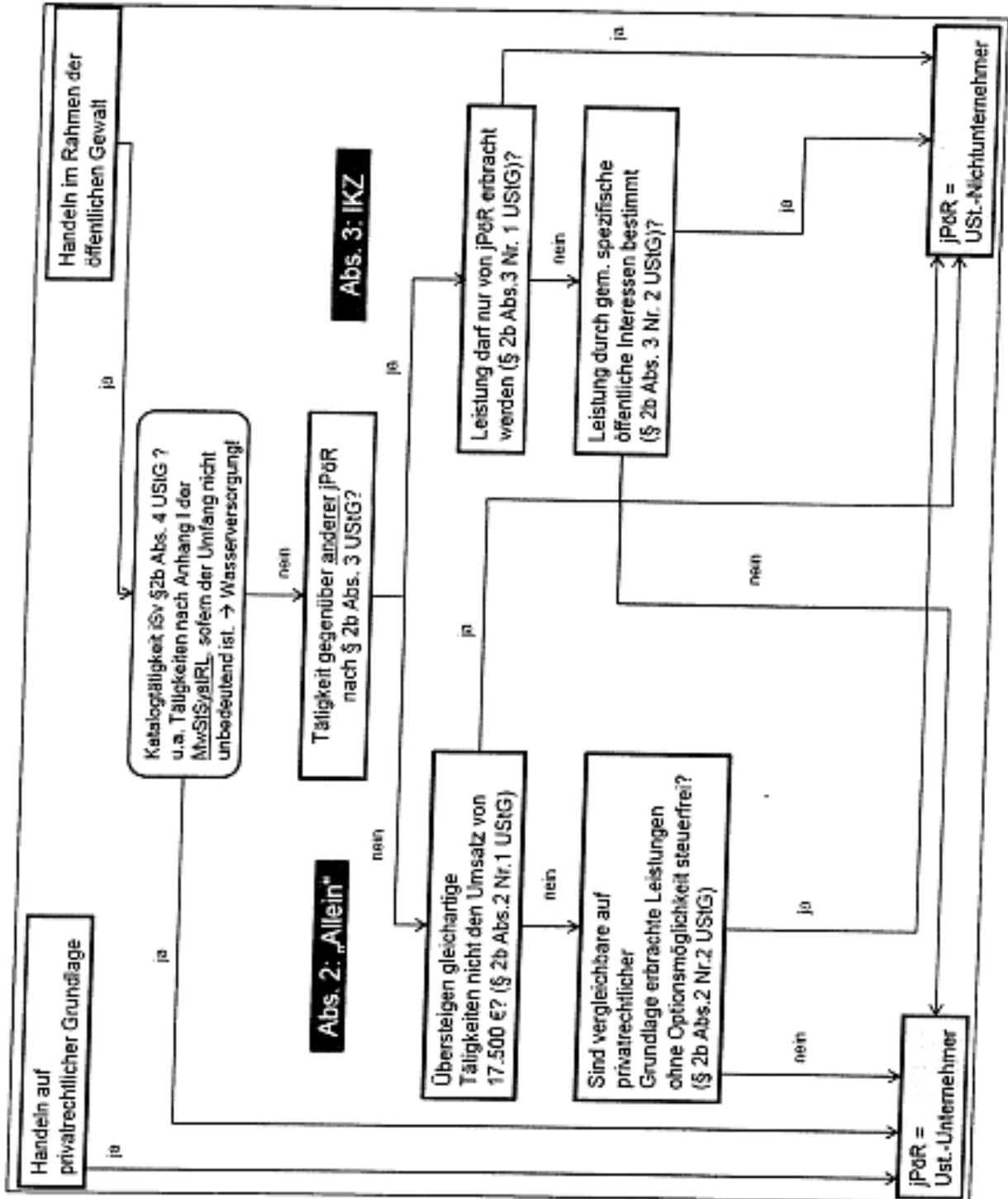
Gleiches gilt für die Jagdgenossenschaft Schwieberdingen.

4. Fazit

Derzeit bestehen noch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtsauslegung vor allem hinsichtlich der nicht näher definierten Begriffe. Wie oben beschrieben, steht das BMF-Anwendungsschreiben dazu noch aus. Unser Steuerberater empfiehlt, durch die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt die alte Regelung des § 2 Abs. 3 UStG für den Übergangszeitraum bis 31.12.2020 für die Gemeinde zu beantragen. Sollten sich bis zum Ablauf des Übergangszeitraums neue Erkenntnisse ergeben, z.B. nach Vorliegen des Anwendungsschreibens, die zu einem anderen Ergebnis führen, kann die Optionserklärung bei Bedarf widerrufen werden.

Die Jagdgenossenschaft Schwieberdingen hat regelmäßige jährliche Umsätze von unter 17.500 €, sodass die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Anwendung findet und keine Umsatzsteuer erhoben wird. Damit ist eine Optionserklärung für die Jagdgenossenschaft Schwieberdingen nicht zwingend notwendig. In Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Gemeinde schlägt unser Steuerberater für die Jagdgenossenschaft trotzdem vor, die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben, da dies keine negativen Auswirkungen auf die Jagdgenossenschaft hat und eine jährliche Prüfung der Umsätze damit vorerst nicht durchzuführen ist.

Schematische Darstellung: Die Neuerungen des § 2b UStG im Überblick



Quelle: Präsentation Gemeindetag BW, Die Neuerungen des § 2b UStG im Überblick